

Hinweise:

1. Die Ausnahmegenehmigung ist nicht an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden.
2. Die Ausnahmegenehmigung ist gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen.
3. Es gilt nur die Urschrift, Vervielfältigungen jeglicher Art sind unzulässig.
4. Die Ausnahmegenehmigung gilt für das jeweilige Kalenderjahr.
5. Die Gebühr beträgt **140,00 €** pro Ausnahmegenehmigung, unabhängig davon, für wieviele Monate sie beantragt wird.
6. Die Ausnahmegenehmigung berechtigt zum
 - gebührenfrei an Parkuhren bzw. Parkscheinautomaten über die Höchstparkdauer hinaus zu parken,
 - in Fußgängerzonen außerhalb der Andienungszeiten mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren und dort zum Be- und Entladen zu halten,
 - im verkehrsberuhigten Bereich außerhalb der Parkmarkierung zu parken, sofern eine Restfahrbahnbreite von mindestens 3,00 m verbleibt,
 - auf Bewohnerparkplätzen ohne Bewohnerparkausweis zu parken.
7. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur, wenn der Werkstattwagen im Rahmen eines handwerklichen Auftrags benutzt wird. Sie ist stets im Fahrzeug mitzuführen. Sie berechtigt nicht, die Fußgängerzone als Abkürzungsstrecke zu benutzen.
8. Die Ausnahmegenehmigung darf nur verwendet werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine reguläre Parkmöglichkeit vorhanden ist und andere Verkehrsarten (z.B. Fußgängerverkehr oder Öffentlicher Personennahverkehr) nicht beeinträchtigt werden.
9. Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge müssen jederzeit passieren können.
10. Der Berechtigungsnachweis gilt nicht an den Tagen, an denen die Fußgängerzone für die Durchführung von genehmigten Sonderveranstaltungen (z.B. Wochenmarkt, Jahrmarkt, Stadtfest) benötigt wird oder besondere Umstände, wie Schäden an lebensnotwendigen Versorgungsleitungen, zu beheben sind oder höhere Gewalt oder Notfälle eine Benutzung der Fußgängerzone nicht zulassen.
11. Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum Parken auf dem Privatparkplatz Östlicher Stadtgraben.
12. Die Ausnahmegenehmigung wird bei Missbrauch widerrufen.

Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft:

Ausnahmegenehmigungen können und sollen nur an Fahrzeuge erteilt werden, die wegen ihrer besonderen Ausrüstung/Ausstattung als eine Art Baustelle/Arbeitsplatz unmittelbar und ständig im Laufe des Arbeitsvorganges gebracht werden.

Diese Notwendigkeit kann sich ergeben aus:

- Beschaffenheit des Fahrzeuges mit montierten oder mitgeführten notwendigen Geräten/Maschinen
- Gewicht oder Wert von ständig gebrauchten Materialien.

Nicht berücksichtigt werden kann das Verlangen, Kraftfahrzeuge am Arbeitsplatz oder in der Nähe unterzubringen, die lediglich dem Mitarbeitertransport oder als Aufenthaltsmöglichkeit dienen sollen. Ebenso können keine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn diese lediglich der Zeitersparnis oder zur Vermeidung der Parkplatzsuche dienen, auch wenn häufig an- und abgefahren werden muss.

Der Antrag wird befürwortet.
Bei der Entscheidung sollten folgende Gesichtspunkte besonders berücksichtigt werden:

Bei der Entscheidung ist zu bedenken:

Aalen, _____
Datum